



**EINWOHNERGEMEINDE
SUTZ-LATTRIGEN**

BOTSCHAFT

des Gemeinderates

**zur ordentlichen
Einwohnergemeindeversammlung**

**vom Donnerstag, 7. Dezember 2023, 19.00 Uhr,
Schulhaus Sutz-Lattrigen (Mehrzweckraum)**

Traktanden:

1. Finanz- und Investitionsplanung 2024 - 2028

Orientierung

2. Budget 2024

3.1 Festsetzung Gemeindesteueranlage und Liegenschaftssteueransatz

3.2 Genehmigung Budget 2024

3. Teilrevision Ortsplanung, Genehmigung

3.1 Änderung Baureglement (technische Anpassung BMBV)

3.2 Erlass Zonenplan Gewässerraum

4. Verpflichtungskredit Neubau Kanalisation (Entlastungsleitung) Dorfstrasse, Genehmigung

5. Verschiedenes

Wir machen alle Bürgerinnen und Bürger auf die folgende Rechtsmittelbelehrung aufmerksam:

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne einzureichen (Art. 63 ff VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind sofort zu beanstanden (Art. 49a GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitig Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Nachfolgend informiert Sie der Gemeinderat über die einzelnen Geschäfte der kommenden Gemeindeversammlung, welche im Nidauer Anzeiger Nr. 41 vom 2. November 2023, fristgerecht und ordnungsgemäss publiziert wurde.

Die Akten zu den Traktanden 1 und 2 liegen zehn Tage, zum Traktandum 3 dreissig Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf oder können auf der Homepage heruntergeladen werden.

Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen
Gemeinderat

1. Finanz- und Investitionsplanung 2024 - 2028

Referent: Daniel Kopp

Der Finanzplan dient als Planungs- und Controlling-Instrument des Gemeinderates; er wird der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht.

Der Finanzplan 2024 – 2028 zeigt folgende Ergebnisse:

	Budget	Planung	Planung	Planung	Planung
	2024	2025	2026	2027	2028
Erfolgsrechnung Allgemeiner Haushalt (Ergebnisse)	-516'005.00	-318'607.00	-338'189.00	-274'025.00	-291'866.00

Die Erfolgsrechnungen für das Budget 2024 sowie der Planjahre 2025 – 2028 schliessen mit Aufwandüberschüssen ab. Diese können durch den bestehenden Bilanzüberschuss gedeckt werden. Im Planjahr 2028 weist der Bilanzüberschuss noch einen Bestand von CHF 4'215'919.00 auf. Dies entspricht noch gut 16 Steuerzehnteln, was eine sehr gute Reserve ist.

Der Steuerertrag im Budget 2024 sowie alle Planjahre wurde mit einer Steueranlage vom 1.75 gerechnet. Eine weitere Steuersenkung ist zurzeit nicht geplant, da in den nächsten 2 Jahren hohe Investitionen anstehen. Jedoch wird die finanzielle Entwicklung laufend neu beurteilt.

	Budget	Planung	Planung	Planung	Planung
	2024	2025	2026	2027	2028
Spezialfinanzierung Abwasser	-45'319.00	-12'796.00	-39'848.00	-38'601.00	-42'702.00

Die Spezialfinanzierung Abwasser schliesst im Budgetjahr 2024 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 45'319.00 ab. Trotz der letzten Gebührenerhöhung im Jahr 2022 können die Gebühreneinnahmen den Aufwand nicht decken. Die Aufwände für Abschreibungen aufgrund der jährlichen Investitionen sowie steigenden Kosten für den Unterhalt der Pumpwerke und einen höheren Beitrag an die ARA belasten die Spezialfinanzierung mit hohen Kosten. Die Aufwandüberschüsse können in den nächsten Jahren noch durch den Rechnungsausgleich aufgefangen werden. Der Bestand der Spezialfinanzierung Abwasser beläuft sich im Planjahr 2028 noch auf CHF 95'737.00.

	Budget	Planung	Planung	Planung	Planung
	2024	2025	2026	2027	2028
Spezialfinanzierung Abfall	-9'669.00	-17'929.00	-17'404.00	-18'195.00	-19'811.00

Die Spezialfinanzierung Abfall schliesst mit jährlichen Aufwandüberschüssen ab. Der Bestand der Spezialfinanzierung Abfall beläuft sich im Planjahr 2027 immer noch auf CHF 76'996.00. Die Aufwandüberschüsse wurden teils bewusst durch eine Gebührensenkung gesteuert. Hinzu kommen auch höhere Ausgaben wegen steigender Preise für die Kehrrichtentsorgung sowie höhere Abschreibungen aus Investitionen.

	Budget	Planung	Planung	Planung	Planung
	2024	2025	2026	2027	2028
Spezialfinanzierung Tourismus	-95'430.00	-5'079.00	-8'689.00	-9'176.00	-10'919.00

Auch die Spezialfinanzierung Tourismus schliesst mit jährlichen Defiziten ab, welche noch bis ins Planjahr 2026 aus dem Rechnungsausgleich aufgefangen werden können. Ab dem Jahr 2027 wird ein Bilanzüberschuss geplant. Eine allfällige Kurtaxenerhöhung muss überprüft werden.

Bilanz	2024	2025	2026	2027	2028
Bilanzüberschuss	5'438'606.00	5'119'999.00	4'781'810.00	4'507'785.00	4'215'919.00

Investitionen	2024	2025	2026	2027	2028
Steuerhaushalt VV	910'000.00	2'696'000.00	100'000.00	140'000.00	100'000.00
Spezialfinanzierungen	440'000.00	550'000.00	400'000.00	400'000.00	400'000.00

Steueranlage	2024	2025	2026	2027	2028
Steueranlagezehntel	1.75	1.75	1.75	1.75	1.75

Im Jahr 2024 sind folgende Investitionen geplant:

Investitionen Steuerhaushalt/Verwaltungsvermögen

Anschaffungen IT Schule (Hardware, Geräte Lehrpersonen)	CHF	105'000.00
Dachsanierung Mehrzweckhalle (MZH)	CHF	110'000.00
Solaranlage Schulhaus	CHF	250'000.00
MZH Nord, Storen (anstelle Vorhänge)	CHF	45'000.00
Strassensanierungen	CHF	200'000.00
Sanierung Keltenstrasse	CHF	100'000.00
Neubau Werkhof – Planung	CHF	100'000.00
TOTAL	CHF	910'000.00

Investitionen Spezialfinanzierungen

Ausführung GEP (generelle Entwässerungsplanung)	CHF	400'000.00
Unterhalt Badesteg Sutz	CHF	40'000.00
TOTAL	CHF	440'000.00

2. Budget 2024

2.1 Festsetzung Gemeindesteueranlage und Liegenschaftssteueransatz

2.2 Genehmigung Budget 2024

Referent: Daniel Kopp

Das Budget 2024 wird nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG), erstellt.

Das Wesentliche in Kürze

- Das vorliegende Budget 2024 basiert auf einer Steueranlage von 1.75.
- Der Steuerertrag fällt gegenüber dem Vorjahresbudget um CHF 353'000.00 höher aus.
- Der einmalige Beitrag für die Sanierung des Bahnübergangs Lattrigen, an die Aare Seeland Mobil (ASM) von CHF 100'000.00 wurde in der Erfolgsrechnung 2024 erfasst.
- Die Neubeschaffung IT der Primarschule erfolgt neu mittels Leasing von Geräten (für die Schüler), die Kosten im Budget 2024 belaufen sich auf CHF 65'500.00.
- Die Erfolgsrechnung des **allgemeinen Haushalts** (steuerfinanziert) schliesst mit einem Defizit von CHF 516'005.00 ab. Für den Gesamthaushalt (mit den Ergebnissen der gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen) resultiert ein Defizit von CHF 666'423.00.
- Als Basis für das Budget 2024 dienten den Ressortverantwortlichen die Zahlen des Budgets 2023, der Rechnung 2022 sowie der Prognosedaten des Kantons.

Hier eine Übersicht:

Ergebnis vor Abschreibungen allgemeiner Haushalt	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Aufwand	6'143'980.00	5'699'690.00	5'392'722.50
Ertrag	6'225'125.00	5'778'450.00	7'241'220.81
Defizit brutto			
Überschuss brutto	81'145.00	78'760.00	1'848'498.31

Ergebnis nach Abschreibungen	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Defizit Brutto			
Überschuss Brutto	81'145.00	78'760.00	1'848'498.31
Abschreibungen altes VV	30'765.00	30'765.00	30'765.00
Abschreibungen neue Investitionen nach Nutzungsdauer	566'385.00	525'785.00	507'743.00
Ausserplanmässige Abschreibungen	0.00	0.00	0.00
Zusätzliche Abschreibungen	0.00	0.00	0.00
Defizit der ER	516'005.00	477'790.00	
Überschuss der ER			1'309'990.31

Übersicht Rechnungsergebnis

Gemäss HRM2 wird zusätzlich auch das Ergebnis des Gesamthaushaltes ausgewiesen. Dabei werden die Ergebnisse der Einzelrechnungen Allgemeiner Haushalt, Abwasser, Abfall und Tourismus zusammengerechnet. 2024 resultiert ein negatives Ergebnis von CHF – 666'423.00.

Gesamter Haushalt

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand	7'593'996.00	6'977'126.00	6'593'362.94
Betrieblicher Ertrag	6'895'248.00	6'439'348.00	7'918'475.71
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-698'748.00	-537'778.00	1'325'112.77
Finanzrechnung			
Finanzaufwand	72'720.00	82'350.00	66'166.63
Finanzertrag	105'045.00	104'650.00	97'555.15
Ergebnis aus Finanzierung	32'325.00	22'300.00	31'388.52
Operatives Ergebnis	-666'423.00	-515'478.00	1'356'501.29
Ausserordentliches Ergebnis			
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-666'423.00	-515'478.00	1'356'501.29
Investitionsrechnung			
Investitionsausgaben	1'350'000.00	1'161'000.00	0.00
Investitionseinnahmen	0.00	0.00	0.00
Ergebnis Investitionsrechnung	-1'350'000.00	-1'161'000.00	0.00

Die wichtigsten Abweichungen zum Vorjahresbudget 2023:

0 Allgemeine Verwaltung

Der geplante Nettoaufwand fällt gegenüber dem Budget 2023 um CHF 76'250.00 höher aus.

Diese Mehrkosten sind aufgrund einmaliger Kleininvestitionen, welche der Erfolgsrechnung belastet werden.

- Ersatz Telefonanlage Verwaltung, CHF 5'000.00
- Neuanschaffung Klimaanlage Verwaltung, CHF 20'000.00
- Ersatz Laptops Gemeinderat für neue Legislatur, CHF 6'000.00
- Legislatorschlussanlass Behörden, CHF 15'000.00
- Allfälliges Defizit Donnschtig-Jass in Sutz, CHF 30'000.00

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Der Nettoaufwand der Funktion öffentliche Ordnung und Sicherheit fällt um CHF 12'400.00 höher aus als im Vorjahresbudget geplant. Der Grund für diese einmaligen Mehrkosten sind Kosten für die Einführung ePlan (elektronisches Planerlassverfahren) von CHF 15'000.00.

2 Bildung

Die Nettokosten der Bildung fallen um CHF 59'730.00 höher aus. Diese Mehrkosten entstehen aufgrund höherer Beiträge für die Lehrerbesoldung infolge Wechsel des Schulmodells «altersdurchmisches Lernen» per Schuljahr 2024/2025 sowie dem Leasing für EDV-Geräte der Primarschüler. Die Nettokosten der Funktion Sekundarstufe I fallen um CHF 18'000.00 tiefer aus. Der Grund für diesen Kostenrückgang ist der Beitrag an das Oberstufenzentrum Täuffelen, dieser wurde in den letzten Jahren tendenziell zu hoch budgetiert und wurde nun nach unten korrigiert. Die Mehrkosten für die geplante Sanierung/Neubau OSZ Schulhaus sind im Finanzplan ab dem Jahr 2025 berücksichtigt.

3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche

Der Nettoaufwand der Funktion Kultur, Sport und Freizeit ist analog dem Vorjahresbudget 2023.

4 Gesundheit

Der Nettoaufwand der Funktion 4, Gesundheit, bleibt gegenüber dem Vorjahr fast unverändert.

5 Soziale Sicherheit

In der Funktion 5 fällt der Nettoaufwand um CHF 4'390.00 tiefer aus als im Budget 2023. Der Beitrag Lastenausgleich Ergänzungsleistung fällt um CHF 19'000.00 tiefer, der Lastenausgleichsbeitrag Sozialhilfe dafür um CHF 15'500.00 höher aus.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Der Nettomehraufwand der Funktion 6 gegenüber dem Vorjahresbudget beträgt CHF 114'950.00.

Der Beitrag an die Aare Seeland Mobil für die Sanierung der Bahnübergänge Lattrigen von CHF 100'000.00 wurde in der Erfolgsrechnung budgetiert. Von der Höhe wäre dieser Betrag in der Investitionsrechnung zu führen, da die Gemeinde Sutz jedoch kein Eigentum an den Bahnübergängen besitzt und die Gemeinde keinen direkten mehrjährigen Nutzen daraus hat, wurde diese Ausgabe in die Erfolgsrechnung aufgenommen.

Auch der Lastenanteil an den öffentlichen Verkehr steigt gegenüber dem Vorjahresbudget um CHF 12'500.00.

7 Umweltschutz und Raumordnung

In der Funktion 7 verzeichnen wir Mehrausgaben von CHF 10'500.00.

Die Spezialfinanzierung Abwasser sieht einen Aufwandüberschuss von CHF 45'319.00 vor. Dieser Verlust kann durch den Rechnungsausgleich gedeckt werden. Der Betriebsbeitrag an die ARA ist um CHF 27'000.00 gestiegen.

Auch die Spezialfinanzierung Abfall weist für das Jahr 2024 einen Aufwandüberschuss von CHF 9'669.00 aus. Dieser Verlust wurde bewusst durch Gebührensenkungen veranlasst. Der Bestand des Rechnungsausgleichs der Spezialfinanzierung Abfall beläuft sich Ende 2024 immer noch auf einen Betrag von CHF 150'335.00.

Der Kostenanteil an die Tierkörpersammelstelle Lyss fällt gegenüber dem Vorjahr um CHF 8'500.00 höher aus. Die Gemeinde Lyss plant einen Neubau der Tierkörpersammelstelle. Die Kosten für dieses Projekt werden unter den 35 Anschlussgemeinden nach deren Einwohnerzahlen verteilt. Für die Gemeinde Sutz ergibt sich somit einen Beitrag von CHF 8'242.00.

8 Volkswirtschaft

Die Spezialfinanzierung Tourismus sieht einen Aufwandüberschuss von CHF 94'430.00 vor. Dieser Verlust kann durch den Bestand Rechnungsausgleich der Spezialfinanzierung aufgefangen werden. Ende 2023 weist der Bestand Rechnungsausgleich Spezialfinanzierung Tourismus noch einen Betrag von CHF 18'782.00 aus.

Die Einwohnergemeinde beteiligt sich am Neubau Brüggli (ehemaliges Kopp-Brüggli) mit einem Beitrag von CHF 40'000.00. Dieser Betrag wird über die Erfolgsrechnung budgetiert, da diese Ausgabe keine Investition im Sinne einer mehrjährigen Nutzung ist, da kein Eigentum besteht. Zudem budgetieren wir Mehrausgaben für den Unterhalt der Badeplätze von CHF 15'000.00, für die Neuanschaffung eines Mulchgerätes CHF 8'000.00, Kosten für Vandalismus (WC Badeplätze), CHF 3'000.00, CHF 9'000.00 für Seegrass mähen/entfernen/entsorgen.

9 Finanzen und Steuern

Der budgetierte Steuerertrag fällt gegenüber dem Vorjahresbudget um CHF 353'000.00 höher aus. Für Einnahmen der Einkommenssteuern der natürlichen Personen wurden CHF 255'000.00 mehr budgetiert. Auch bei den Gewinnsteuern der juristischen Personen rechnen wir im Budget 2024 mit Mehrertrag von CHF 50'000.00.

Der budgetierte Steuerertrag 2024 der Einkommenssteuern fällt gegenüber dem Rechnungsjahr 2022 um rund CHF 593'000.00 tiefer aus. Gemäss unseren Angaben der Steuerertragsabrechnung 2022 sowie unseren provisorischen Steuerdaten 2023 ist ersichtlich, dass der Steuerertrag im Rechnungsabschluss 2022 einmalig in diesem hohen Umfang ausfallen wird. Grund für diese Schwankung sind einmalige Sonderfälle (z.b. Dividendenauszahlungen). Auch ist zu berücksichtigen, dass die Steuersenkung per 01.01.2023 rund CHF 150'000.00 Minderertrag einbringen wird.

Hier eine Übersicht der Steuererträge aus der Erfolgsrechnung:

Konto	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Allgemeine Gemeindesteuern	50'000.00	4'278'500.00	35'000.00	3'931'500.00	96'535.25	5'065'834.10
Forderungsverluste allg. Gemeindesteuern	50'000.00		35'000.00		8'129.55	
Einkommensteuern netto Inkl. Steuerauscheidungen		3'398'000.00		3'113'000.00		3'991'267.10
Vermögenssteuern netto Inkl. Steuerauscheidungen		480'000.00		473'000.00		597'180.35
Quellensteuern		25'000.00		20'000.00		24'846.70
Gewinnsteuern netto Inkl. Steuerauscheidungen		365'000.00		315'000.00		498'685.70
Kapitalsteuern netto Inkl. Steuerauscheidungen		10'500.00		10'500.00		11'983.90
Sondersteuern		140'000.00		130'000.00	6'268.25	323'079.75
Forderungsverluste allg. Gemeindesteuern					6'268.25	
Grundstückgewinnsteuern		60'000.00		50'000.00		233'822.40
Sonderveranlagungen		80'000.00		80'000.00		89'257.35
Liegenschaftssteuern		350'000.00		340'000.00		356'507.70

Erfolgsrechnung

	Aufwand	Budget 2024 Ertrag	Aufwand	Budget 2023 Ertrag	Aufwand	Rechnung 2022 Ertrag
ERFOLGSRECHNUNG	7'747'316.00	7'747'316.00	7'135'076.00	7'135'076.00	8'097'688.43	8'097'688.43
0 Allgemeine Verwaltung	672'450.00	59'000.00	591'200.00	54'000.00	560'886.25	61'886.57
Nettoaufwand		613'450.00		537'200.00		498'999.68
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	183'650.00	117'500.00	173'250.00	119'500.00	161'134.00	122'926.83
Nettoaufwand		66'150.00		53'750.00		38'207.17
2 Bildung	3'143'200.00	961'500.00	3'001'870.00	879'900.00	2'829'528.62	988'845.12
Nettoaufwand		2'181'700.00		2'121'970.00		1'840'683.50
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	74'650.00	8'000.00	73'650.00	7'000.00	73'139.65	8'328.00
Nettoaufwand		66'650.00		66'650.00		64'811.65
4 Gesundheit	4'900.00		4'550.00		2'889.00	
Nettoaufwand		4'900.00		4'550.00		2'889.00
5 Soziale Sicherheit	1'323'660.00	83'200.00	1'319'070.00	83'000.00	1'251'043.50	70'134.77
Nettoaufwand		1'240'460.00		1'236'070.00		1'180'908.73
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	720'050.00	103'600.00	605'000.00	103'500.00	529'728.65	105'316.12
Nettoaufwand		616'450.00		501'500.00		424'412.53
7 Umweltschutz und Raumordnung	780'736.00	698'636.00	731'336.00	659'736.00	694'161.87	647'479.67
Nettoaufwand		82'100.00		71'600.00		46'682.20
8 Volkswirtschaft	231'550.00	295'950.00	147'100.00	215'500.00	136'562.50	200'133.85
Nettoertrag	64'400.00		68'400.00		63'571.35	
9 Finanzen und Steuern	612'470.00	5'419'930.00	488'050.00	5'012'940.00	1'858'614.39	5'892'637.50
Nettoertrag	4'807'460.00		4'524'890.00		4'034'023.11	

Antrag:

Der Gemeinderat und die Finanzkommission beantragen, den nachgenannten Punkten zuzustimmen:

- Festlegung der Steueranlage von 1.75 Einheiten (*wie bisher*)
- Festlegung des Liegenschaftssteueransatzes von 1‰ des amtlichen Wertes (*wie bisher*)
- Genehmigung des Budgets 2024, bestehend aus:

	Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	CHF 7'666'716.00	CHF 7'000'293.00
Aufwandüberschuss	CHF -666'423.00	
Allgemeiner Haushalt	CHF 6'741'130.00	CHF 6'225'125.00
Aufwandüberschuss	CHF -516'005.00	
SF Abwasserentsorgung	CHF 562'067.00	CHF 516'748.00
Aufwandüberschuss	CHF -45'319.00	
SF Abfall	CHF 132'569.00	CHF 122'900.00
Aufwandüberschuss	CHF -9'669.00	
SF Tourismus	CHF 230'950.00	CHF 135'520.00
Aufwandüberschuss	CHF -95'430.00	

3. Teilrevision Ortsplanung, Genehmigung

3.1 Änderung Baureglement (technische Anpassung BMBV)

3.2 Erlass Zonenplan Gewässerraum

Referent: Marcel Dubler

Ausgangslage:

Beim vorliegenden Planungsgeschäft geht es um eine technische Umsetzung der BMBV in das Baureglement und die Festlegung der Gewässerräume.

Alle Detailunterlagen können bei der Gemeinde eingesehen oder auf der Homepage heruntergeladen werden.

3.1 Umsetzung BMBV (Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Kanton Bern):

Im Jahr 2008 hat der Regierungsrat des Kantons Bern den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen. Zur Einführung dieser harmonisierten Baubegriffe und Messweisen hat der Regierungsrat am 25. Mai 2011 die BMBV beschlossen und auf den 1. August 2011 in Kraft gesetzt.

Gemäss Art. 34 Abs. 1 der BMBV haben die Gemeinden ihre baurechtliche Grundordnung bis zum 31. Dezember 2023 an die neue Messweise (BMBV) anzupassen. Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Frist. Seit Frühling 2023 ist bekannt, dass der Regierungsrat eine weitere Erstreckung der Frist prüft. Am 27. Oktober 2023 teilte die Direktion für Inneres und Justiz mit, dass die Frist bis 31. Dezember 2028 verlängert wird.

Mit der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) werden neue Begriffe, Definitionen und Messweisen eingeführt. Die wesentlichen mit der BMBV eingeführten Änderungen betreffen das massgebende Terrain, die Gebäude und Gebäudeteile, die Höhen, Abstände und Abstandsbereiche. Die bisher angewandten Begriffe und Messweisen (z.B. Gebäudehöhen sowie die Bruttogeschossflächen) werden durch neue Bestimmungen der BMBV ersetzt und umgerechnet.

Übersicht technische Anpassung:

Folgende zentrale neue Begriffe werden aufgrund der BMBV im Baureglement angepasst.

- Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf (Art. 1 BMBV). Der neue ersetzt den bisherigen Begriff gewachsener Boden.
- Die Gebäudearten werden in Gebäude, Anbauten und Kleinbauten (ehemals Nebenbauten) sowie in unterirdische Bauten (altrechtlich: Bauten und Bauteile unter dem gewachsenen Boden) und Unterniveaubauten (altrechtlich: unterirdische Bauten) unterteilt (vgl. Art. 2 bis 6 BMBV). Die altrechtliche Unterscheidung zwischen bewohnten und unbewohnten An- und Nebenbauten entfällt. Neu sind An- und Kleinbauten per Definition immer unbewohnt.
- Die wesentlichen Gebäudeteile wie Fassadenflucht, Fassadenlinie und projizierte Fassadenlinie sowie die vor- und rückspringenden Gebäudeteile werden definiert.
- Der altrechtliche Begriff Ausnützungsziffer (AZ) wird durch Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) ersetzt. Aufgrund der unterschiedlichen Messweise werden die im Baureglement festgelegten Nutzungsziffern mit dem Faktor von 1.1 verrechnet.
- Die altrechtliche Bruttogeschossfläche wird durch den Begriff Geschossfläche oberirdisch (GFo) ersetzt.
- Die bisher bekannte Gebäudehöhe wird durch die Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) ersetzt. Die Messung der Fassadenhöhe erfolgt neu immer an der Stelle mit dem grössten Höhenunterschied zwischen der Fassadenlinie und der Schnittlinie Fassadenflucht mit Oberkante der

Dachkonstruktion (und somit nicht immer an der Hausecke oder in der Fassadenmitte, wie unter bisherigem Recht).

- Die Begriffe Grenzabstand, Gebäudeabstand, Baulinien und Baubereich werden neu abschliessend durch die BMBV definiert (Art. 22 bis 25 BMBV).
- Bei unterirdischen Bauten und Unterniveaubauten wird neu ein Grenzabstand festgelegt. Dieser beträgt mindestens 1.0 m.
- Abgrabungen sind neu auf nur max. einer Fassadenseite zugelassen. Diese Festlegung wird neu vom Kanton verlangt.
- Die vorspringenden offenen Gebäudeteile, die gemäss BMBV über die Fassadenflucht hinausragen, müssen in der Breite und in der Tiefe begrenzt werden. Neu wird eine Minstdistanz für Sitzplatzüberdachungen definiert, welche gegenüber der Parzellengrenze eingehalten werden muss.
- Es werden neu konsequent die BMBV-Begriffe Vollgeschoss, Untergeschoss und Kniestockhöhe verwendet.
- Im bestehenden Baureglement ist in der Zone M2b das Erdgeschossniveau definiert, das höchstens 50 cm über dem massgebenden Terrain definiert ist. Aufgrund der Umsetzung BMBV wird neu diese spezielle Bestimmung durch die Untergeschossbestimmung geregelt. Es gilt für die M2b, dass die Oberkante der 1. Vollgeschosses im Mittel max. 0.5 m über dem massgebenden Terrain ragen kann.
- Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass An- und Kleinbauten, unterirdische Bauten, Unterniveaubauten sowie vorspringende offene Gebäudeteile nicht an die Gebäudelänge angerechnet werden.

Inhaltliche Änderungen am Baureglement:

Folgende kleinere inhaltliche Anpassungen und Ergänzungen wurden am Baureglement vorgenommen:

- Die Fassadenhöhe (Fh) giebelseitig (gi) wird als neues Höhenmass (Art. 4), welche die bestehende traufseitige Fassadenhöhe (Fh tr, altrechtlich «Gebäudehöhe») ergänzt. Dadurch gilt aufgrund der BMBV auch weiterhin giebelseitig ein maximales Mass und unerwünschte Abgrabungen können so verhindert werden. Die Festlegung der Fh gi entspricht den orts- und zonenüblichen Firsthöhen.
- In den Mischzonen 2a und 2b ist neu der Ausbau von bestehenden Gebäuden innerhalb der Volumen ohne Anwendung der GFZo zugelassen.
- Der Mindestgrenzabstand bei Schwimmbassins wird von 5.0 m auf 2.0 m reduziert.
- Die zulässige Kniestockhöhe wird von 1.2 m auf 1.5 m erhöht.
- Bei Attiken wird neu das Mass der Zurückversetzung von 4.0 m auf 2.0 m reduziert.
- Das AGR verlangt im Rahmen der Vorprüfung, dass bei den Zonen für öffentliche Nutzungen Masse für die möglichen Erweiterungen und Neubauten festzulegen sind. In Art. 221 wird dies entsprechend ergänzt.
- Für die ZöN „Kirche“ wird ein Grenzabstand von 4.0 m festgelegt und die bestehenden Höhen dürfen nicht überschritten werden. Begründung: Festlegen eines grossen Grenzabstandes nicht nötig, da die besonnten Längsseiten nicht die südlich gelegene Nachbarschaft tangieren. Indem keine fixen Fh festgelegt werden, muss man nicht für jedes Gebäude individuelle Masse festlegen.
- Für die ZöN «Schulhaus» wird ein Grenzabstand von 5.0 m, eine Fh tr von 10.50 m und eine Fh gi von 15.0 m festgelegt. Begründung: Die bereits festgelegten 3 Vollgeschosse fordern eine Fh tr und Fh gi von 10.50 m, bzw. 15.00 m analog der Wohnzone 3. Grenzabstand entspricht ebenfalls dem kA der W3. Das Festlegen eines grossen Grenzabstands ist nicht nötig, da lediglich die Arbeitszone davon betroffen wäre, wo auch kein gA gilt.

- In der Hinweisspalte in Art. 414 zur Dachgestaltung wird der Hinweis ersatzlos gestrichen, wonach bisher allseitig Vordächer in einem ausgewogenen Verhältnis zur Dachfläche und zur Fassadenhöhe zu realisieren sind.
- Beim Art. 414 wird ein neuer Absatz ergänzt, welcher die Firstoblichter bezüglich Gestaltung (sorgfältige Integration in die Dachfläche) und Flächenbeschränkung (max. 30% der jeweiligen Dachfläche).

3.2 Erlass Zonenplan Gewässerraum

Allgemeines:

Die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) des Bundes, die am 1. Juni 2011 in Kraft getreten ist, verpflichtet die Kantone, die Gewässerräume bis spätestens am 31. Dezember 2018 nach den eidgenössischen Vorgaben umzusetzen. Diese Verpflichtung zur Festlegung von Gewässerräumen wird durch das kantonale Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) an die Gemeinden weiterdelegiert. Somit müssen die Gemeinden grundsätzlich für sämtliche oberirdischen Gewässer Gewässerräume in ihren Nutzungsplänen festlegen. Werden die Gewässerräume einer Gemeinde bis am 31. Dezember 2018 nicht festgelegt, so gelten bis zu deren Festlegung die strengeren Übergangsbestimmungen nach GSchV für die entsprechende Gemeinde.

Die Gewässerräume ersetzen den bisherigen Gewässerabstand des Baureglements. Im Zonenplan Gewässerraum wurden Gewässerraumlینien beidseitig und symmetrisch ab Gewässermittellinie festgelegt. Ausgenommen davon sind Gewässerabschnitte an der Gemeindegrenze, bei denen nur einseitig eine Gewässerraumlینie festgelegt wurde und auf der Seite der Nachbargemeinde die Gewässerraumlینie nur als Hinweis dargestellt ist.

Die Gewässerraumlینien definieren einen Korridor; den Gewässerraum. Diese Korridore können andere Zonen überlagern. Die Breite der Gewässerräume bemisst sich an den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung (Art. 41a GSchV). In erster Linie ist der Gewässerraum bei Fliessgewässern abhängig von der gerechneten natürlichen Sohlenbreite des Fliessgewässers und ob sich das entsprechende Gewässer in einem Biodiversitätsgebiet befindet oder nicht. Da es in Sutz-Lattrigen keine solchen Biodiversitätsgebiete gibt und alle Fliessgewässer eine gerechnete natürliche Sohlenbreite von unter 2.0 m aufweisen, ergibt sich für alle Fliessgewässer Sutz-Lattrigen eine Gewässerraumbreite von 11.0 m. Da dieser Gewässerraum, wie oben erwähnt, symmetrisch festgelegt wird, ergibt sich pro Seite eine Gewässerraumbreite von 5,5 m ab der Gewässermittellinie.

Der Gewässerraum des Bielersees wurde, dem Art. 41b Abs. 1 GSchV folgend, auf 15.0 m ab (bereinigter) Uferlinie festgelegt. Zudem ist seeseitig ab (bereinigter) Uferlinie auch der gesamte Bielersee-Abschnitt vor Sutz-Lattrigen als dem Gewässerraum zugehörig im Zonenplan festgelegt worden.

Gewässerraum im Baureglement:

Im Baureglement sind die Bestimmungen zu den Gewässerräumen im Art. 524 über die Fliessgewässer und stehenden Gewässer festgelegt.

Für den Gewässerentwicklungsraum (3.2) wird der neue Art. 524a eingefügt.

Mit der Festlegung von Gewässerräumen für sämtliche offenen Gewässer und für die eingedolten Gewässer im Siedlungsgebiet nach Massgabe der Breiten nach Art. 41a GSchV; der Festlegung der Gewässerräume entlang des Seeufers gemäss den Vorgaben aus Art. 41b GSchV und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem kantonalen Wasserbaugesetz sowie den Bestimmungen zu den Uferbereichen nach NHG werden die kantonalen und nationalen Vorgaben vollumfänglich umgesetzt.

Gewässerräume müssen grundsätzlich von Bauten und Anlagen freigehalten werden. Bereits bestehende Bauten und Anlagen sind davon nicht betroffen. Eine Ausweitung der Bebauung ist nicht mehr vorgesehen.

Planerische Beurteilung:

Durch die Umsetzung der BMBV im Baureglement wird das Reglement bezüglich den Messweisen und Baubegriffe angepasst und die gewünschte Harmonisierung realisiert. Die vorgeschriebene und in der Zwischenzeit verlängerte Frist (31. Dezember 2023) zur Anpassung der baurechtlichen Grundordnung kann eingehalten werden.

Mit dem Erlass des Zonenplan Gewässerraums und den zugehörigen Artikeln im Baureglement werden die kantonalen und nationalen Vorgaben vollumfänglich umgesetzt.

Die bestehende baurechtliche Grundordnung wurde im April 2013 vom kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt. Bei der Umsetzung der BMBV handelt es sich um eine technische und nicht inhaltliche Massnahme, welche die bestehende Grundordnung inhaltlich nicht verändert und daher die Planbeständigkeit nicht tangiert. Da inhaltlich nur geringfügige Änderungen am Baureglement vorgenommen werden, wird die Planbeständigkeit nicht tangiert.

3.3 Planerlassverfahren

Das Verfahren der Teilrevision der Ortsplanung richtet sich nach dem ordentlichen Planungsverfahren (Mitwirkung, Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR, öffentliche Auflage, Beschluss Gemeinderat, Beschluss Gemeindeversammlung sowie die Genehmigung des AGR).

Mitwirkungsverfahren

Die öffentliche Mitwirkung fand vom 3. Juni bis am 4. Juli 2022 statt. Während der Auflagefrist ist eine Mitwirkung eingegangen. Die Gemeinde hat dazu eine Stellungnahme verfasst. Die Planungsinstrumente wurden aufgrund der Mitwirkung nicht angepasst.

Vorprüfung

Die Kantonale Vorprüfung wurde am 31. März 2023 mit dem Vorprüfungsbericht vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) abgeschlossen. Die Unterlagen wurden aufgrund der kantonalen Rückmeldung bereinigt.

Öffentliche Auflage

Die Dokumente zur Teilrevision der Ortsplanung lagen vom 29. September bis am 30. Oktober 2023 öffentlich auf. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Weitere Verfahrensschritte

- Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023
- Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
- Inkraftsetzung der Unterlagen mit Publikation

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Teilrevision Ortsplanung, beinhaltend die Änderung des Baureglementes (technische Anpassung BMBV) sowie dem Erlass Zonenplan Gewässerraum, zuzustimmen.

4. Verpflichtungskredit Neubau Kanalisationsleitung (Entlastungsleitung) Dorfstrasse, Genehmigung

Referent: Marcel Dubler

Im Rahmen des kommunalen GEP (generelle Entwässerungsplanung), genehmigt vom Amt für Wasser und Abfall im Jahr 2004, wurde bereits damals aufgezeigt, dass die bestehende Kanalisation zwischen Poststrasse, Dorfstrasse, Grubenweg und Hauptstrasse überlastet ist. Die vorhandene Abflusskapazität ist wesentlich ungenügend und die Leitung steht somit im Rückstau. Rückstauprobleme in den Liegenschaften bei Starkregen haben immer wieder zu unschönen Situationen und Reklamationen von betroffenen Grundeigentümern geführt.

Zum Entlasten der bestehenden Kanalisation aus dem Grubenweg soll die GEP-Massnahme nun realisiert werden und somit eine neue Mischabwasserleitung in der Dorfstrasse (ab Einmündung Poststrasse) bis zur VKA-Leitung in der Hauptstrasse gebaut werden.

Das Baugesuch wurde bereits eingereicht und die Baubewilligung wurde durch das Regierungsstatthalteramt am 16. Oktober 2023 erteilt. Der Baubeginn ist auf Februar geplant.

Der Gemeinderat hat für die Realisierung von GEP-Massnahmen eine Kreditkompetenz von CHF 300'000.00.

Für die Realisierung des Projekts ist mit Kosten von rund CHF 370'000.00 zu rechnen. Aus diesem Grund ist die Gemeindeversammlung für die Genehmigung des entsprechenden Verpflichtungskredits zuständig.

Die GEP-Massnahme wird über die Spezialfinanzierung Abwasser finanziert und belastet den Steuerhaushalt nicht. Gemäss den kantonalen Vorschriften haben Abwasserleitungen eine Nutzungsdauer von 80 Jahren. Die Abschreibungen, welche der Spezialfinanzierung Abwasser belastet werden, betragen jährlich CHF 4'625.00.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt für die Realisierung der GEP-Massnahme Nr. 20, einen Verpflichtungskredit von CHF 370'000.00 zu sprechen.

5. Verschiedenes
